



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Leitfaden zum KBOB- Kaufvertrag

Stand: 10. Mai 2021; V2.0

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 465 50 63

kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Zweck des Leitfadens	3
1.3	Übersicht über die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Kaufverträgen	3
2.	Die Vertragsurkunde des KBOB-Kaufvertrags	4
2.1	Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung	4
2.2	Bestimmungen der Vertragsurkunde im Einzelnen	5
3.	Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für die Beschaffung von Gütern („AVB“), Ausgabe 2020	8
3.1	Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung	8
3.2	Die Bestimmungen im Einzelnen	8

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die KBOB hat sowohl den KBOB-Kaufvertrag als auch den vorliegenden Leitfaden in Zusammenarbeit mit Vertretern des Bundes, der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK), des Schweizerischen Städteverbands (SSV) und des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV) erarbeitet.

1.2 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden enthält Erläuterungen zum KBOB-Kaufvertrag, Ausgabe 2020, und soll so als Hilfsmittel beim Abschluss von Kaufverträgen dienen.

Hilfsmittel bei Vertragsschluss

Dieser Leitfaden ist weder eine Vorschrift, noch ist er zur Auslegung des KBOB-Kaufvertrags bestimmt. Vielmehr soll er im Sinne einer Anleitung dazu beitragen, beim Abschluss von Kaufverträgen für alle Beteiligten klare Verhältnisse bezüglich der zu erbringenden Leistungen und der weiteren Vertragsbedingungen zu schaffen und damit eine reibungslose Vertragsabwicklung zu ermöglichen.

Inhalt

Der Leitfaden enthält keine Anleitungen und Erläuterungen zum Vergabeverfahren. Dieses ist mit Hilfe der üblichen Grundlagen und Anleitungen, die sowohl auf Bundesebene wie auch in den Kantonen zur Verfügung stehen, durchzuführen.

Vergabeverfahren

1.3 Übersicht über die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Kaufverträgen

Die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen sind die folgenden:

KBOB-Dokumente

- a) Vertragsurkunde für die Beschaffung von Gütern: Vertragsurkunde „Kaufvertrag“ (nachstehend „**Vertragsurkunde**“ genannt)
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für die Beschaffung von Gütern, Ausgabe 2020 („**AVB**“)

2. Die Vertragsurkunde des KBOB-Kaufvertrags

2.1 Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung

Individualisierbare
Vorlage

Die Vertragsurkunde bietet eine Vorlage für Verträge bei der Beschaffung von Gütern und soll mit geringem Aufwand an die konkreten Bedürfnisse anpassbar sein.

Die Vertragsurkunde steht als Word-Datei auf der Website der KBOB (vgl. www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Musterverträge und Dokumentensammlungen → Leitfaden zum Kaufvertrag) zum Herunterladen bereit. In dieser Vertragsurkunde sind möglichst viele Bestimmungen ohne Schreibschutz versehen und damit frei anpassbar.

Vor der Ausschreibung von Gütern ist zu prüfen, ob die Vertragsurkunde für die Ausschreibung und den Abschluss des vom Käufer vorgesehenen Vertrages überhaupt passt. Wenn dies nicht oder nur zum Teil zutrifft, empfiehlt es sich, den Mustervertrag schon vor der Ausschreibung auf die konkreten Güter und Situation hin anzupassen. Allenfalls ist in diesem Fall rechtlicher Rat einzuholen.

Vertragsurkunde
als wichtigster
Vertragsbestand-
teil

Ein Kaufvertrag setzt sich meistens aus mehreren Dokumenten zusammen. Die Vertragsurkunde ist der wichtigste Bestandteil eines Kaufvertrags. Sie steht in der Rangordnung der verschiedenen Bestandteile an erster Stelle und geht allen übrigen Vertragsbestandteilen vor.

Vertragsgestaltung

Der Vorrang der Vertragsurkunde ist bei der ganzen Vertragsgestaltung zu beachten. Insbesondere sind schon vor der Ausschreibung alle Vertragsbestandteile daraufhin zu prüfen, ob sie mit der Vertragsurkunde im Einklang stehen. Bestehen Widersprüche, ist entweder die Regelung im nachfolgenden Vertragsbestandteil zu korrigieren, oder aber in Ausnahmefällen die Vertragsurkunde diesbezüglich zu ändern. Zudem muss in anderen Vertragsbestandteilen nicht geregelt und wiederholt werden, was schon in der Vertragsurkunde festgelegt ist. Generell sind Wiederholungen – vor allem, wenn inhaltlich dasselbe mit anderen Worten ausgedrückt wird – zu vermeiden. Sinnvoll kann es hingegen sein, in anderen Vertragsbestandteilen ergänzende Angaben und Erläuterungen zu machen.

Die Vertragsurkunde enthält in einigen Bestimmungen Varianten, aus denen die von den Parteien gewünschte ausgewählt werden kann. Einige Varianten sehen ausführliche Detailregelungen in einem separaten Dokument vor, das als Anhang der Vertragsurkunde zum Vertragsbestandteil erklärt wird. Andererseits ist es bei einfacheren Fällen möglich, die notwendigen Spezifikationen direkt in der Vertragsurkunde selbst vorzunehmen und so ohne ergänzende Anhänge auszukommen.

2.2 Bestimmungen der Vertragsurkunde im Einzelnen

zum Deckblatt

Das Deckblatt enthält die wichtigsten Angaben des Kaufvertrags. Insbesondere dient es dazu, die Vertragspartner genau zu identifizieren. Parteien

zu 1: Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist kurz und allgemein zu umschreiben.

zu 2: Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

Ein Vertrag besteht regelmässig aus verschiedenen Dokumenten. Sie bilden die Vertragsbestandteile, soweit sie Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien regeln. Es ist wichtig festzuhalten, welche Dokumente in welcher Fassung als Bestandteile des Vertrages gelten sollen. Die Liste der Vertragsbestandteile in Ziffer 2 der Vertragsurkunde ist entsprechend zu ergänzen. Klarheit über Vertragsbestandteile

Zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen können sich Widersprüche ergeben. Es stellt sich die dann Frage, welche vermeintlich widersprüchliche Regelung oder welches widersprüchliche Dokument gelten soll. Geklärt wird dies durch die Festlegung einer Rangfolge, die hier vorgegeben ist. Rangfolge

Da niemals vorhergesehen werden kann, ob und welche Widersprüche auftauchen und wie sich die Rangfolge für die Vergabestelle auswirken wird, ist Widerspruchsfreiheit zwischen den Vertragsbestandteilen anzustreben. Eine Überprüfung der zukünftigen Vertragsbestandteile auf Widerspruchsfreiheit gehört deshalb zur Sorgfaltspflicht der Vergabestelle bzw. deren Beauftragten. Oft kann bereits anhand der Inhaltsüberschriften der Vertragsbestandteile festgestellt werden, wenn ein Aspekt mehrfach geregelt ist. Die Prüfung, ob die verschiedenen Vertragsbestandteile zum gleichen Aspekt auch die gleichen Aussagen enthalten, ist unerlässlich. Hierbei festgestellte Abweichungen sind zu korrigieren. Keinesfalls ist es angebracht, sich auf die Rangfolge der Vertragsbestandteile zu verlassen; die Konsequenzen hieraus sind oft nicht absehbar. Vermeidung von Widersprüchen

Der letzte Absatz von Ziffer 2 der Vertragsurkunde hält schliesslich fest, dass allgemeine Geschäftsbedingungen (auch seiner Lieferanten), die der Verkäufer seinem Angebot beifügt (sofern dies nach Vergaberecht überhaupt zulässig ist), nur dann Geltung erlangen, wenn ihnen der Käufer ausdrücklich zustimmt und sie in *Ziffer 11.2 der Vertragsurkunde* aufführt. AGB des Verkäufers

zu 3: Leistungen des Verkäufers

Diese Bestimmung stellt klar, welche Leistungen der Verkäufer schuldet. Neben der Lieferung der Güter ist vor allem an Installationspflichten zu denken.

zu 4: Fristen, Termine und Konventionalstrafen

Unter Ziffer 4 können Fristen und Termine für die Lieferung des Kaufgegenstandes bzw. die Erbringung weiterer Leistungen (z.B. Installation) vereinbart werden.

Verzug Die Parteien haben die Wahl, die entsprechenden Termine unmittelbar verzugsbegründend auszugestalten (sog. Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR) oder aber den Verzug an eine Mahnung durch den Käufer zu knüpfen (s. dazu auch *Ziffer 10 AVB*).

Konventionalstrafe Die Einhaltung der in Ziffer 4 definierten Fristen und Termine kann durch eine Konventionalstrafe gesichert werden.

zu 5: Vergütung

Diese Ziffer regelt die Vergütung der vereinbarten Leistungen des Verkäufers.

zu 6: Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung und Zahlungsfrist Die Vertragsurkunde lässt den Parteien in Ziffer 6 die Wahl, ob die Rechnungsstellung in Papierform oder aber in Form einer elektronischen Rechnung erfolgen soll. Sodann haben die Parteien die Möglichkeit, eine den konkreten Bedürfnissen angemessene Zahlungsfrist zu vereinbaren.

Skonto Mit dem Skontoabzug will der Verkäufer den Käufer dazu animieren, die Rechnungen möglichst innert kurzer Zeit zu bezahlen. Er ist vom Rabatt zu unterscheiden. Es empfiehlt sich, die Skontofrist nicht in der Ausschreibung vorzugeben, sondern den Anbietern zu überlassen, ob und bei welcher Zahlungsfrist sie einen Skonto anbieten wollen.

zu 7: Dokumentation

Die Parteien sind hier frei, Vereinbarungen betreffend die Dokumentation zum Kaufgegenstand im Allgemeinen sowie die Anzahl Exemplare und die Sprache der Dokumentation zu treffen.

zu 8: Kontaktpersonen und Kommunikation

Mittels dieser Bestimmung wird festgelegt, über welche Personen und in welcher Form zwischen den Vertragsparteien kommuniziert wird.

zu 9: Erfüllungsort

In Ziffer 9 können die Parteien festlegen, wohin der Kaufgegenstand zu liefern ist bzw. wo allfällige Installationsleistungen zu erbringen sind.

zu 10: Integritätsklausel

Diese neu aus *Ziffer 1.3 der AVB* in die Vertragsurkunde überführte Ziffer dient der Vermeidung von Korruption. Zum einen wird eine Konventionalstrafe vereinbart für den Fall, dass die Integritätsklausel missachtet wird. Zum anderen kann bei Verstößen gegen die Integritätsklausel durch den Verkäufer der Käufer den Vertrag aus wichtigen Gründen auflösen.

Integritätsklausel

Zur Auswahl steht ein zweites leeres Kästchen, bei dem eine beliebige andere Formulierung eingefügt werden kann. Dieses zweite Kästchen ist insbesondere für die Kantone vorgesehen, die nicht zwingend die Integritätsklausel der KBOB übernehmen müssen.

zu Ziffer 11: Besondere Vereinbarungen

Diese Ziffer steht zur Verfügung, um Abweichungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu formulieren. Es ist empfehlenswert, dies erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsdienst zu tun.

Abweichungen zu den AVB

Gleiches gilt für die in Ziffer 11.2 vorgesehenen besonderen Vereinbarungen. Diese dürfen keinesfalls in Widerspruch zu anderen Vertragsbestandteilen stehen. Eine sorgfältige Formulierung ist deshalb wichtig.

3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für die Beschaffung von Gütern („AVB“), Ausgabe 2020

3.1 Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung

Einheitliche Regelung wiederkehrender Rechtsfragen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für die Beschaffung von Gütern haben zum Zweck, sich regelmässig stellende Rechtsfragen zu regeln, so dass dies nicht in jedem Einzelfall erfolgen muss.

Bestandteil des Vertrages

Die vorliegenden AVB gelten zwischen den Parteien allerdings nur, wenn diese sie akzeptiert haben. Deshalb werden sie in Ziffer 2 der Vertragsurkunde aufgeführt und zum Bestandteil des Vertrages erklärt.

Abweichungen von den AVB

Von den AVB kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden, was in *Ziffer 11.1 der Vertragsurkunde* festzuhalten ist. Es gilt dabei aber zu beachten, dass die AVB mit Bestimmungen der Vertragsurkunde und unter sich verbunden sein können, was juristische Laien nicht unbedingt bemerken. Gefährlich kann es sein, eine einzelne Bestimmung der AVB für nicht anwendbar zu erklären. Unter Umständen gelangt diesfalls dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung, welches im konkreten Fall für die Beschaffungsstelle unbeabsichtigte Auswirkungen hat. Änderungen der AVB sind deshalb nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rechtsdienst vorzunehmen.

AVB als Teil der Ausschreibungsunterlagen

Die AVB sind zusammen mit der Vertragsurkunde den Ausschreibungsunterlagen beizulegen, damit sich die Anbieter ein Bild darüber machen können, welche Bedingungen im zukünftigen Kaufvertrag gelten werden.

3.2 Die Bestimmungen im Einzelnen

zu 1: Geltungsbereich

Neben einem Kurzbeschrieb des Inhalts der AVB wird hier statuiert, dass die AVB mit Einreichung eines Angebots als akzeptiert gelten.

zu 2: Angebot

Hier werden die Einzelheiten zum Angebot (wie insbesondere dessen Unentgeltlichkeit sowie die Verbindlichkeitsdauer von drei Monaten) festgehalten.

zu 3: Beizug Dritter

Voraussetzungen

Die AVB setzen für den Beizug Dritter zur Vertragserfüllung keine Zustimmung des Käufers voraus.

Für die von ihm beigezogene Dritten bzw. deren Leistungen Haftung

haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nach Art. 101 OR. Ein eigenes Verschulden des Verkäufers ist dabei nicht vorausgesetzt.

Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mitarbeitern, mit Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Geheimhaltung und Datenschutz müssen dem beigezogenen Dritten überbunden werden.

Überbindungspflicht

zu 4: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Hier werden weitere Verpflichtungen des Verkäufers festgehalten, die sich aus der anwendbaren (revidierten) Submissionsgesetzgebung (BöB/VöB; IVöB) sowie dem Entsendegesetz ergeben.

zu 5: Erfüllungsort

Diese Bestimmung ergänzt *Ziffer 9 der Vertragsurkunde*: Zum einen wird eine Ersatzregelung getroffen für den Fall, dass in der Vertragsurkunde kein Erfüllungsort vereinbart wurde. Zum anderen wird hier der Übergang von Nutzen und Gefahr geregelt.

zu 6: Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

Bei der Beschaffung von Gütern kommt es regelmässig vor, dass der Käufer dem Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages Material liefert und/oder ihm Vorlagen oder andere Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Ziffer 6 AVB bestimmt die diesbezüglichen Eigentumsverhältnisse und regelt den Umgang mit solchem Material bzw. solchen Vorlagen und Betriebsmitteln.

zu 7: Importvorschriften

Die Einhaltung von Import-/Exportvorschriften sowie die Information betreffend allfällige Exportbeschränkungen wird hier als einklagbare Vertragspflicht des Verkäufers definiert.

zu 8: Übergabe und Installation

Gemäss Ziffer 8.1 ist die Übergabe vom Käufer unterschriftlich zu bestätigen.

Die Ziffern 8.2 und 8.3 befassen sich mit den Rechten und Pflichten des Verkäufers bei Vereinbarung einer Installationspflicht (Zugang, Einhaltung von betrieblichen Vorschriften).

Ziffer 8.4 auferlegt dem Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand unverzüglich bzw. spätestens innert 30 Tagen nach Übergabe zu prüfen, ansonsten der Kaufgegenstand als genehmigt gilt.

zu 9: Vergütung

Ziffer 9 ergänzt Ziffern 5 und 6 der Vertragsurkunde.

Ziffer 9.2 stellt klar, welche Kosten insbesondere von der Vergütung umfasst sind.

Ziffer 9.3 sieht Rechnungsstellung gemäss Zahlungsplan vor und enthält eine Regelung für den Fall, dass kein solcher vereinbart wurde.

zu 10: Verzug

In Ziffer 10 wird festgehalten, dass der Verkäufer bei (in der Vertragsurkunde) fest vereinbarten Terminen, ohne weiteres in Verzug gerät. In den übrigen Fällen erfolgt der Verzug nach Mahnung. Der Käufer kann in der Vertragsurkunde eine Konventionalstrafe vorsehen.

zu 11: Haftung

Verschulden Aus Ziffer 11.1 ergibt sich, dass die Haftung ein Verschulden voraussetzt, wobei dieses vermutet wird und der schädigenden Partei der Nachweis offensteht, dass sie kein Verschulden trifft.

Hilfspersonenhaftung Wiederholt wird in Ziffer 11.2 sodann der Grundsatz, dass die Parteien für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes haften. Damit wird die gesetzliche Regelung von Art. 101 OR wiedergegeben.

zu 12: Gewährleistung

Umfang Ziffer 12.1 umschreibt den Umfang der Gewährleistungspflicht des Verkäufers.

Mängelrechte In Ziffer 12.2 werden die Rechte aufgeführt, die dem Käufer bei Lieferung mangelhafter Ware zur Verfügung stehen. Neben dem Recht auf Minderung oder Wandlung hat der Käufer die Wahl, die Lieferung mängelfreier Ware zu verlangen. Dieses Recht auf Ersatzlieferung steht dem Käufer (im Unterschied zur gesetzlichen Regelung) ungeachtet dessen zur Verfügung, ob es sich beim Vertragsgegenstand um vertretbare Sachen handelt oder nicht.

Gewährleistungsfrist/Rüge Die Gewährleistungsfrist wird auf zwei Jahre festgelegt. Mängel sind sofort und in Schriftform zu rügen (Ziffer 12.3).

Ziffer 12.4 regelt den Neubeginn der Gewährleistungsfrist für Komponenten, die während der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ersetzt werden mussten.

zu 13: Geheimhaltung

Ziffer 13.1 präzisiert den Umfang der Vertraulichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts sowie Tatsachen und Informationen, die in der von den Vergabestellen des Bundes gemäss Art. 27 VöB jährlich zu veröffentlichenden Liste der Beschaffungen ab CHF 50'000 enthalten sind (s. Ziffer 13.2).

Vertraulichkeit

Werbung mit dem Vertragsverhältnis sowie diesbezügliche Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers (s. Ziffer 13.2).

Veröffentlichungen/Werbung

In Ziffer 13.3 werden die Einzelheiten der bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten geschuldeten Konventionalstrafe festgehalten.

zu 14: Datenschutz und Datensicherheit

Mit dieser Bestimmung werden die während des Beschaffungsverfahrens preisgegebenen Daten vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

zu 15: Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

Zustimmungserfordernis

zu 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ziffer 16 stellt sicher, dass auch bei ausländischen Verkäufern Schweizer Recht zur Anwendung gelangt und im Falle einer Streitigkeit die Gerichte am Sitz des Käufers entscheiden.